



Öffentliche Bekanntmachung

I.

Die Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in der Fassung vom 10.12.2012 wird wie folgt neu gefasst:

S A T Z U N G

**des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis
über die
Erhebung von Gebühren
nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**

**vom
01.08.2013**

Der Kreistag hat am 27.05.2013 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362, BS 2125-1), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung EG 596/2009 vom 18. Juni 2009 (EU Abl. Nr. L 188, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010 (GVBl. S. 373) sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I N H A L T

- § 1** Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2** Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3** Trichinenuntersuchungstage
- § 4** Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in zugelassenen Betrieben
- § 5** Gebühren für amtliche Kontrollen und sonstige Leistungen
- § 6** Gebührenschuldner
- § 7** Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 8** Geltungsbereich
- § 9** Inkrafttreten
-
- Anlage 1** Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen je Tier
- Anlage 2** Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen)
- Anlage 3** Gebühren für die Untersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild auf Trichinellen
- Anlage 4** Gebühren für Überwachung, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch
- Anlage 5** Gebühren für die Trichinenuntersuchung außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungstage

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchungen einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sowie sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel im Schlachtbetrieb oder im Erzeugerbetrieb.

§ 2**Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen**

- (1) Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) NR. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

§ 3**Trichinenuntersuchungstage**

- (1) Von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis werden die Trichinenuntersuchungstage festgelegt. Die festgelegten Trichinenuntersuchungstage können bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erfragt werden und sind auf der Internetseite unter www.rhein-pfalz-kreis.de abrufbar.
- (2) Sofern die Trichinenuntersuchung außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungstage erfolgt, wird eine weitere Gebühr gemäß Anlage 5 für die Durchführung der Untersuchung erhoben.

§ 4**Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in zugelassenen Betrieben**

- (1) Für Überwachung, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 27, Anhang IV, Abschnitt B, Kapitel II der (EG)VO 882/2004 (siehe Anlage 4).
- (2) Für Kontrollen und Nachkontrollen in Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungs- und Fleischzubereitungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für Fischereiprodukte und Eier, Wildzerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für Bluterzeugnisse, Fischereiverarbeitungsbetrieben sowie für die Kontrollen in Kühllagern für Fische und sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs wird eine Gebühr entsprechend dem zeitlichen Aufwand erhoben.

§ 5**Gebühren für amtliche Kontrollen und sonstige Leistungen**

- (1) Für alle gebührenpflichtigen Tatbestände die nicht über die Anlagen 1 bis 5 dieser Satzung geregelt sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- (2) Für die Berechnung einer Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden die entsprechenden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22.07.2010 (GVBl. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.

- (3) Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, so werden dem Gebührenschuldner die für die zusätzlichen Kontrollen entstehenden Personalkosten entsprechend dem zeitlichen Aufwand und die sonstigen Auslagen (z.B. Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung, Transportkosten) in Rechnung gestellt. Normale Kontrolltätigkeiten sind die routinemäßig durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 8

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Rhein-Pfalz-Kreis.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit des Rhein-Pfalz-Kreises auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal, Speyer und Ludwigshafen am Rhein gilt diese Satzung auch dort.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 10. Dezember 2012, in Kraft getreten am 01. Januar 2013, außer Kraft.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ludwigshafen am Rhein, 29.07.2013

gez.

Clemens Körner
L a n d r a t

Anlage 1

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen je Tier (Schlachtungen im Betrieb nach § 1 Absatz 2 a der Satzung).

Untersuchungspflichtige Tierart	Betrag in Euro	Ab dem 6. Tier pro Tag
Rind	29,38	27,01
Schwein	17,35	14,98
Einhufer	44,16	41,79
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	14,18	11,81
Wildwiederkäuer, Feder und Haarwild	16,54	14,17
Wildschweine	24,79	22,42
Gebühr für Rückstandsuntersuchungen bei besonderem Verdacht	15,47	

Anlage 2

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen nach § 1 Absatz 2 b der Satzung)

Untersuchungspflichtige Tierart	Betrag in Euro	Ab dem 6. Tier pro Tag
Rind	31,44	29,07
Schwein	19,70	17,33
Einhufer	46,25	43,88
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	16,62	14,25
Wildwiederkäuer	19,00	16,63
Haarwild	19,00	16,63
Wildschweine	27,25	24,88
Gebühr für Rückstandsuntersuchungen bei besonderem Verdacht	15,47	

Anlage 3

Gebühren für die Untersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild auf Trichinellen (Trichinenuntersuchungen nach § 1 Abs. 2 a der Satzung)

Je Tier	Betrag in Euro
Wildschweine bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten / Jäger	9,50
Anderes jagdbares Wild bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten / Jäger	9,50
Gebühren bei der Entnahme der Trichinenproben durch eine amtliche Person der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis inkl. Trichinenuntersuchung	29,65

Anlage 4

Gebühren für Überwachung, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch (Überwachung, Kontrollen und Untersuchungen nach § 4 Absatz 1 der Satzung)

Je Tonne bezogen auf die Durchschnittstonnage (angelieferte Tonnage im Kalenderjahr / Arbeitstage im Kalenderjahr)	Betrag in Euro
Überwachung, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch	4,00

Anlage 5

Weitere Gebühren für die Trichinenuntersuchung außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungstage nach § 3 Absatz 2 der Satzung

a)

Je Ansatz	Betrag in Euro
Bei Hausschlachtungen und bei gewerblichen Schlachtungen sowie bei der Untersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild, für bis zu 10 Tiere, sofern nicht b)	51,86

b)

Je Ansatz	Betrag in Euro
Durchführung der Untersuchung auf Trichinellen nach der Quetschglasmethode bei Hausschlachtungen	9,73